

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Präambel

Dem Engagement für die frühkindliche Bildung und Erziehung widmet das Erzbistum Bamberg seine besondere Aufmerksamkeit. Es sieht die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen darin, die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu fördern, die Familien in der Erziehung zu unterstützen und so die Gesellschaft mitzugestalten. In den Kindertageseinrichtungen verwirklicht es seinen pastoralen und diakonischen Auftrag.

Der Maßstab des pädagogischen Handelns ist die Würde des Kindes und dessen Recht auf Bildung und Erziehung. Deshalb orientieren sich katholische Einrichtungen im Erzbistum Bamberg an einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung und Erziehung. In partnerschaftlichem Zusammenwirken mit den Eltern fördern sie die kognitiven, affektiven, sozialen, moralischen und motorischen Fähigkeiten der Kinder. Sie erschließen ihnen unterschiedliche Weltzugänge und ermutigen sie, Natur, Kultur und Gesellschaft zu entdecken.

Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Bildung und Erziehung nimmt die religiöse Dimension einen hohen Stellenwert ein. In den katholischen Einrichtungen können Kinder den christlichen Glauben als hilfreiche Orientierung für ihr Leben erfahren und Kirche vor Ort kennen lernen.

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die katholische Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden.

Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertageseinrichtung ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger bzw. die pädagogische Hausleitung der jeweiligen KiTa.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes einen
 - Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen, Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG
 - schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen, § 34 Abs. 10a IfSG. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht erbracht wird, werden dem zuständigen Gesundheitsamt personenbezogene Angaben gemeldet. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.
- (5) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit den auf www.kitas-asg.de hinterlegten Anmeldeformularen.
- (2) Die Eltern informieren sich selbstständig über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
- (3) Ein Anspruch auf einen Platz in einer der Einrichtungen besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen ist.

§ 4 Kindergartenjahr, Öffnungszeiten, Buchungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von dem Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.



- (2) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Ein Grund ist z.B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.
- (3) Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren. Die vereinbarte Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer eines KiTa-Jahres; in der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Die Eltern können die Änderung der vereinbarten Buchungszeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Träger ankündigen. Für die Ankündigung gilt eine Frist von einem Monat zum 28.02 eines Jahres (Ankündigungsfrist), die Änderung tritt dann am 01.03. eines Jahres in Kraft. Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abweichen.
- (4) Die Änderungen der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) neu vereinbart werden. Der Träger kann die Änderungen der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die pädagogische Arbeit ungestört in der Kernzeit stattfinden kann. Die pädagogische Kernzeit ist in der Konzeption jeder Einrichtung festgelegt. Der Träger ist jederzeit berechtigt, Anpassungen der Kernzeiten vorzunehmen.

§ 5 Schließzeiten

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres, auf www.kitas-asg.de veröffentlicht.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Der Elternbeitrag ist deshalb auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (2) Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich können Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld etc. in Rechnung gestellt werden. Die Staffelung der Elternbeiträge sowie weitere Beiträge können der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung auf www.kitas-asg.de entnommen werden.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren am 1. Werktag eines Monats vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Zahlungsbeginn ist der Beginn der Vertragslaufzeit.
- (5) Der Elternbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres auf Basis des letzten Tarifabschlusses bzw. sonstiger Kostensteigerungen angepasst. Eine Anpassung des Elternbeitrages während des laufenden Kindergartenjahres wird frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die schriftliche Information der Eltern über die Elternbeitragsanpassung folgt.
- (6) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare finden sich auf den jeweiligen Internetseiten. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die Bildungs- und vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Bildungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.



- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
- (5) Die Eltern von Hortkindern können schriftlich im Voraus mit der KiTa-Leitung vereinbaren, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.
- (6) Sollen andere Personen als die Eltern oder die von ihnen berechtigten Personen das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die KiTa-Leitung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung allein ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
Die Eltern sind gemäß Art. 27 BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:
 1. Name und Vorname des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Geschlecht des Kindes
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- (2) Neben den gesetzlichen Mitteilungspflichten sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendigen Eigenheiten des Kindes (z.B. Allergien) mitzuteilen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten.
- (3) Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 27 BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit, die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.



§ 9 Regelung von Krankheitsfällen

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes muss dieses 48 Stunden symptomfrei sein. Der Träger kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr befürchtet ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- (5) In außerordentlichen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente in der Einrichtung während der Buchungszeiten verabreicht. Dies bedarf einer einzelfallabhängigen ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern und der KiTa-Leitung.
- (6) Der jeweils gültige Hygieneplan der Einrichtung ist verbindlich.

§ 10 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch die Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).
- (2) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 11 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

- (1) Die Regelung zur ordentlichen Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages für die Eltern und den Träger sind in § 1 des Bildungs- und Betreuungsvertrages geregelt.
- (2) Die ersten drei Monate der Laufzeit des Bildungs- und Betreuungsvertrages gelten als Probezeit, in der sowohl der Träger als auch die Eltern den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen können. Sollte der anschließende Verbleib des Kindes ungewiss sein bzw. könnte durch die Kündigung des Betreuungsplatzes eine Kindeswohlgefährdung hervorgerufen werden, erfolgt eine Meldung gem. §47 SGB VIII an die zuständige KiTa-Aufsicht.
- (3) Eine fristlose Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch den Träger zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird;
 - die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten;
 - die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbe-



- sondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt;
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen;
 - die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel/Fachkraftquote) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzung der Einrichtung) beeinträchtigen.
- (4) Während der Kündigungsfrist einer fristgerechten Kündigung durch die Eltern sind die Elternbeiträge fällig. Dies gilt auch, wenn der Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird bzw. wenn er nachbesetzt ist. Wird der Betreuungsplatz während der Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen, entfällt der Anspruch auf den monatlichen staatlichen Beitragszuschuss.

§ 12 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz nach §§ 15 und 16 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) für Kindertagesstätten in der Erzdiözese Bamberg sind im Internet unter folgendem Link zu finden:
<https://rechtsabteilung.erzbistum-bamberg.de/datenschutz>

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher veröffentlichten Kindertagesstättenordnungen mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Herzogenaurach, im November 2024

Eltern – ein Hinweis:

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriffe „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater verheiratet gemäß § 1626 Abs. 1 BGB
- Mutter und Vater nicht verheiratet gemäß § 1626a Abs.1 und Abs. 2 BGB
- Mutter gemäß § 1626 Abs. 3 BGB
- Ein Vormund gemäß § 1793 BGB
- Eine Pflegerin/ein Pfleger gemäß §§ 1909, 1915 BGB